



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung**

**Brackmann, Albert**

**Darmstadt, 1955**

Die Anfänge Von Hirsau

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71063](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71063)

DIE ANFÄNGE VON HIRSAU

Aus: Festschrift für *Paul Kehr* zum 65. Geburtstag, München  
1926, S. 215–232.

In der deutschen Klostergeschichte ist die Hirsauer Reformbewegung nur eine Episode gewesen. Kaum drei Jahrzehnte hat sie ihre Herrschaft geübt. Dann verschwindet sie, um anderen Formen Platz zu machen. Gleichwohl ist ihre allgemeine Bedeutung sehr beträchtlich. Geschichtlich betrachtet ist sie ja ein Teil der großen kluniazensischen Reformbewegung, die eigentlich auf allen Gebieten des Lebens neue bedeutende Antriebe geweckt hat<sup>1)</sup>. Aber weder diese Geschichte ihrer universalen Wirkung noch ihrer einzelnen Abschnitte ist bis jetzt geschrieben worden. Was bisher dafür geleistet wurde, sind nur Vorarbeiten gewesen. Gerade über die Hirsauer Episode gehen die Meinungen in wichtigen Punkten noch stark auseinander. Sie scheiden sich sowohl in der Frage, wie und wann sich Hirsau selbst in ein Reformkloster verwandelte, als in der Beurteilung der Wirkung Hirsaus auf die übrige deutsche Klosterwelt. Das aber sind Kernfragen für jeden, der sich mit der Geschichte der Reformbewegung zu beschäftigen hat. An dieser Stelle möchte ich wenigstens eine Antwort auf die erste Frage zu geben versuchen und damit eine Art Voruntersuchung für den 2. Band meiner „Studien und Vorarbeiten“ liefern, in dem ich die zweite Frage von der Wirkung des Klosters auf

<sup>1)</sup> *Ernst Troeltsch* beginnt mit ihr bekanntlich die Geschichte des „mittelalterlichen Menschen“ (Die Soziallehren der christl. Lehren und Gruppen I, 1912, S. 210 ff.), *Oswald Spengler* setzt in das 11. Jahrhundert „den gotischen Aufschwung“ und den Anfang des „mittelalterlichen“ Christentums (Untergang des Abendlandes<sup>16-30</sup> II 357), aber die Wirkungen reichen ja weit über das Gebiet der Ethik und der Religion hinaus.

die Reformklöster des südwestlichen Deutschlands und von der Weiterentwicklung der Reformbewegung überhaupt zu behandeln gedenke<sup>2)</sup>). Ich habe dieses Thema auch deswegen gewählt, weil es einen, wenn auch kleinen Beitrag aus dem engeren Gebiete der Arbeiten bedeutet, denen das eigentliche Lebenswerk *Paul Kehrs* gewidmet ist und hoffentlich noch auf lange Zeit hinaus gewidmet bleiben wird. Für mich persönlich verbinden sich mit ihm zugleich Erinnerungen an die erste Zeit der gemeinsamen Arbeit, in der mich schon einmal das „Hirsauer Formular“ beschäftigte, ohne daß ich mich damals, vor 20 Jahren, mit Hirsau selbst beschäftigen konnte, weil andere Aufgaben in den Vordergrund traten. So darf ich diese kleine Untersuchung in besonderem Sinne als eine Jubiläumsgabe bezeichnen, wobei ich allerdings um des beschränkten Raumes willen den Beweis nur skizzieren kann und die eigentliche diplomatische Untersuchung, die notwendigerweise sehr ins einzelne gehen müßte, für später zurückstellen muß<sup>3)</sup>).

Die Meinungsverschiedenheiten über die älteste Geschichte von Hirsau gründen sich auf die verschiedene Bewertung der Quellen. Neben der ungedruckten *Vita Aurelii*, aus der *Georg Waitz* in *Pertz' Archiv* XI 271 ein Stück veröffent-

<sup>2)</sup> Dort werde ich auch noch einmal auf die *Acta Murensia* zurückkommen. [Das ist in einer Sonderarbeit geschehen: „Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhundert“, in den *Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissenschaften*, Jg. 1927. *Phil.-hist. Kl. 2*, Berlin 1928, S. 1–32. Mit 9 Tafeln.]

<sup>3)</sup> Zur Zurückhaltung in diesem Punkt bestimmt mich auch der Umstand, daß *Bernhard Schmeidler* eine genaue Untersuchung der Diplome *Heinrichs IV.* plant [vgl. sein Buch: *Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit*, Leipzig 1927] und auch die Herausgeber der Diplome in den *MG.* die Scheidung des Echten vom Unechten im Diplom *Heinrichs IV.* auf Grund reichen Materials vornehmen werden.

lichte<sup>4)</sup>, finden sich Nachrichten über die Anfänge des Klosters im Codex Hirsaugiensis, der allmählich im Laufe des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts entstand<sup>5)</sup>, in der unmittelbar nach dem Tode des Abtes niedergeschriebenen Vita Wilhelmi<sup>6)</sup>, in Bertholds Annalen<sup>7)</sup> und in den ältesten Urkunden des Klosters, vor allem in dem Diplom Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075<sup>8)</sup> und dem Privileg Gregors VII. aus dem gleichen Jahre<sup>9)</sup>. Leider beginnt aber die Vita Wilhelmi ihre Erzählung erst mit der Berufung Wilhelms von St. Emmeram nach Hirsau, also mit dem Jahre 1069, und der Bericht in Bertholds Annalen stammt aus dem Diplom Heinrichs IV.<sup>10)</sup> Wir sind daher für die älteste Geschichte des Klosters auf die dürftigen Nachrichten des Codex Hirsaugiensis und auf die beiden genannten Urkunden Heinrichs IV. und Gregors VII. angewiesen<sup>11)</sup>. Das, was diese Quellen über die Gründung des Klosters zur Zeit Ludwigs d. Fr. im Jahre 830 durch Bischof Nothing von Vercelli, dem Sohn des Grafen Erlafried von Calw, und von der „Wiederherstellung“ durch Papst Leo IX. erzählen, ist von der älteren Forschung entweder als legendenhaft abgelehnt

4) Die Vita findet sich in einer Stuttgarter Hs. des 12. Jahrh.; Waitz druckt aus ihr die auf die Stiftung durch Nothing bezügliche Stelle ab.

5) Hrsg. von E. Schneider in den Württembergischen Geschichtsquellen I, Stuttgart 1887.

6) Hrsg. in den MG. SS. XII 209—225.

7) MG. SS. V 281.

8) Stumpf 2785.

9) JL. n. 5279.

10) Schon Meyer von Knonau, Jahrbücher II 527 Anm. 97, hat das bemerkt.

11) Dazu kommen dann noch die Nachrichten im Prolog der Constitutiones Hirsaugiensis, von denen ich unten berichten werde.

oder kritiklos übernommen worden<sup>12)</sup>. Neuerdings neigt man dazu, die alte Klostertradition von der Gründung zur Karolingerzeit wieder höher zu bewerten. In dem Codex traditionum, der sich im Codex Hirsaugiensis an die Chronik anschließt, wird nämlich ganz bestimmt von einer Schenkung des Grafen Erlafried zur Zeit Ludwigs d. Fr. unter genauer Angabe der Ortsnamen erzählt, was unmöglich spätere Erfindung sein kann. Besonders deutlich aber lautet die Nachricht von der Wiederherstellung des Klosters durch Leo IX.: „Supervenit per idem tempus Leo papa, avunculus eiusdem Adelberti, qui sibi privilegium monasterii praesentari fecit lectisque literis et cognita veritate eidem nepoti suo sub interminatione divinae ultionis praecepit, ut absque dilatione monasticam religionem reformare studeret.“ Wir dürfen also, ohne einen Irrtum zu begehen, bei der weiteren Untersuchung davon ausgehen, daß Hirsau eine Gründung der Karolingerzeit war und unter Mitwirkung Leos IX. wiederhergestellt wurde<sup>13)</sup>. Alle weiteren Nachrichten finden sich dann in dem Diplom Heinrichs IV., so daß das Urteil

<sup>12)</sup> In die erste Klasse gehören *Adolf Helmsdörfers* Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874, und *Paul Giseke*, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883, die Hirsaus Geschichte erst mit den Jahren 1059 und 1065 beginnen, in die zweite Klasse *Otto Hafner*, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau in den Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cisterzienser-Orden XII, 1891, S. 244–255, 422–431; 576–582. Für die Gründung zur Karolingerzeit auch *H. Bossert*, Die Vorgeschichte des Klosters Hirsau in den Blättern für Württembergische Kirchengeschichte, Jg. 1889 S. 49–52, der aber die Anwesenheit Leos IX. in H. als ein Duplikat der ähnlichen St. Emmeramer Geschichte ablehnt, *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands<sup>3. 4</sup> II 821 f., *Meyer von Knonau*, Jahrbücher II 97.

<sup>13)</sup> Auch *Hans Hirsch* hat neuerdings die Ansicht vertreten, daß die Berichte über die Vorgeschichte eine größere Beachtung

über ihre Glaubwürdigkeit von der Entscheidung über die Echtheit dieser Urkunde abhängt.

Die Meinungen darüber sind geteilt. Der ganzen älteren Forschung galt das Diplom als echt<sup>14</sup>). Aber neuerdings sind doch sehr gewichtige Einwendungen gegen die Echtheit erhoben worden<sup>15</sup>). Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß das angebliche Original der Urkunde, das im Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrt wird, eine Nachzeichnung ist<sup>16</sup>). Haben wir es aber nicht mit einem Original zu tun, so

verdienen (die Klosterimmunität S. 18 f. Anm. 2), während er noch in seinen „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts“ in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, Erg.Bd. VII (1907) S. 521, anders dachte.

<sup>14</sup>) Vgl. *P. Stälin*, *Gesch. Württembergs* I 335–341; *A. Naudé*, *Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden*, Berlin 1883, S. 67, 89 ff.

<sup>15</sup>) Nach *Thudichums* wenig eindrucksvollem Angriff (Württembergische Vierteljahrshefte, Neue Folge II, 1893, S. 225–242) hat zuerst wieder *Stengel* Zweifel an der Echtheit geäußert (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 681), und *Hirsch* hat wenigstens bemerkt, daß die Echtheitsfrage noch nicht geklärt sei (Die Klosterimmunität S. 8 Anm. 5). Auch *Aloys Schulte*, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* <sup>2</sup> (Stuttgart 1922) S. 158 läßt die Frage unentschieden. *Adolf Waas*, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II*, Berlin 1923, S. 20 ff. behandelt sie wieder als echt.

<sup>16</sup>) Schon *D. Schäfer* hatte festgestellt, daß das uns erhaltene Diplom nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sei (im Anhang zum Aufsatz von *Thudichum*). Ein Vergleich mit dem in KUiA. (II, 23) wiedergegebenen *Stumpf* 2726 zeigt die äußerst geschickte Nachahmung, aber die Nachzeichnung ist bei genauerer Prüfung gar nicht zu verkennen. Ich behalte mir vor, darauf an anderer Stelle noch zurückzukommen, und beschränke mich hier auf die Mitteilung, daß auch *Hans Wibel* mir am 17. Februar 1911 bestätigt hat, die Urkunde sei einem Diplom Adalberos nachgezeichnet. *Bernhard Schmeidler* hatte die Freundlichkeit mir zu schreiben, daß Adalbero A in den Diplomen Heinrichs IV. bis zum 27. Oktober 1073 nachzuweisen ist, dann

gewinnen die Nachrichten über die Vorgeschichte des Diploms, die wir in der *Vita Wilhelmi* lesen, eine besondere Bedeutung. Dort erzählt der Verfasser nach einem kurzen einleitenden Kapitel über die Erziehung Wilhelms in St. Emmeram zu Regensburg, im 2. Kapitel von seiner Wahl zum Abte von Hirsau im Jahre 1069 und bemerkt dabei, daß dieser die Annahme der Wahl von der Wiederherstellung der „Freiheit“ der Abtei abhängig gemacht habe. Der damals lebende Graf Adalbert aus dem Hause Calw, auf dessen Grund und Boden das Kloster begründet war, hatte nämlich das Kloster „unter sein Eigenrecht zurückgebracht und beinahe zerstört“. Als nun Wilhelm jene Bitte aussprach, stellte sich Graf Adalbert so, „als ob er ihm in allen Dingen gehorchen werde“, ging mit ihm an den königlichen Hof und verfertigte, während der Abt nichts Böses ahnte, „in weltlicher Schlaueit“ eine Urkunde, die er durch königliches Siegel bekräftigen ließ. Daraufhin wurde Wilhelm am 2. Juni 1071 in feierlicher Versammlung als Abt inthronisiert<sup>17)</sup>. Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß Graf Adalbert und Abt Wilhelm unmittelbar vor dem 2. Juni 1071 ein Diplom Heinrichs IV. erhielten. Es muß also ein Diplom dieses Königs für Hirsau von 1071 existiert haben, da nicht anzunehmen ist, daß der unmittelbar nach dem Tode Wilhelms schreibende Verfasser der *Vita* in diesem Punkt eine falsche Angabe gemacht hat. Wir wollen weiter beachten, daß dieses Diplom von 1071 für Graf Adalbert von Calw und seine eigenkirchlichen Ansprüche günstig, für Wilhelms Reformbestrebungen ungünstig war. Und nun hören wir, was der Verfasser

wieder seit Ende 1075 Briefe des Königs geschrieben hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß er der Schreiber der von mir angenommenen echten Vorlage von *Stumpf* 2785 war.

<sup>17)</sup> MG. SS. XII 212.

der Vita im 3. Kapitel sagt: Die Gattin des Grafen teilte dem Abt insgeheim mit, so heißt es dort, daß durch die Königsurkunde von der früheren „Gewalt und ungerechten Unterordnung“ des Klosters nichts gemindert, sondern sie vielmehr vermehrt und bekräftigt sei. Wilhelm habe daraufhin Gott um Hilfe gebeten, worauf Graf Adalbert in solches „Mißgeschick“ geraten sei, daß er in seiner Verzweiflung die Hilfe erfahrener Männer erbeten habe. Auf deren Rat hin habe er sich entschlossen, Hirsau der „Freiheit“ zurückzugeben, auf alles Eigentumsrecht zu verzichten und eine neue Urkunde anfertigen zu lassen „nach vollkommener Vernichtung der früheren“. Diese neue Urkunde wurde vom Abt Wilhelm selbst „*proprio labore et industria*“ zusammengestellt und dem König Heinrich zur Bestätigung mit dem königlichen Siegel vorgelegt. Im 4. Kapitel wird dann die Reise Wilhelms nach Rom erzählt und berichtet, daß er dort von Gregor VII. ein Privileg erhalten und ein Exemplar im Archiv von St. Peter geborgen habe<sup>18)</sup>. Streichen wir aus diesem Bericht das religiöse Beiwerk, so sagt er nichts anderes, als daß in den Jahren zwischen 1071 und 1075 Graf Adalbert von Calw und der neue Abt des Klosters um dessen Rechtsstellung in Streitigkeiten gerieten, deren Abschluß ein neues, diesmal vom Abt formuliertes Diplom Heinrichs IV. war. Dem zeitlichen Zusammenhang nach müßte es das noch erhaltene Diplom des Königs von 1075 sein, wenn wir nicht wüßten, daß dieses eine Nachzeichnung wäre. Infolgedessen erhebt sich die weitere Frage: Deckt sich der Inhalt der Nach-

<sup>18)</sup> A. a. O. S. 212; es heißt hier ausdrücklich, der Graf ließ ein neues cyrographum anfertigen, *priori cyrographo penitus deleto atque abiecto. Postquam autem ven. pater Willihelmus proprio labore et industria novum cyrographum studiosissime composuit, ipsemet illud regi Heinricho regio sigillo roborandum obtulit.*

zeichnung mit dem Inhalt des von der Vita Wilhelmi erwähnten Diploms von 1075, und wenn nicht, welches war der Inhalt dieses echten Diploms?

Den gegebenen Ausgangspunkt für die Kritik würde das uns noch erhaltene Privileg Gregors VII. sein, das ja der Vita Wilhelmi zufolge mit dem Diplom im engsten Zusammenhang stehen soll. Aber aus ihm ergeben sich sofort Schwierigkeiten neuer Art. Es ist schon seltsam genug, daß dies Privileg in dem Diplom bereits zitiert und nicht bloß zitiert, sondern auch auszugsweise mitgeteilt wird, obwohl in der Vita Wilhelmi berichtet wird, daß Abt Wilhelm zuerst die Königsurkunde, dann erst das Papstprivileg erwirkt habe<sup>19)</sup>. Wer hat nun recht, das Diplom oder die Vita Wilhelmi? Betrachten wir aber den Auszug aus der Papsturkunde, den das Diplom bringt, so sieht man ohne weiteres, daß er mit dem Inhalt der uns erhaltenen Urkunde nicht übereinstimmt. In dem Diplom lesen wir nämlich, daß in der Papsturkunde die Bestimmung enthalten sei: *ut unus aureus, quem bizantium dicimus, singulis annis Romam ad altare s. Petri ab abbate praedicti monasterii in pascha persolvatur, eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant, et ut praedictum coenobium sub Romanae ecclesiae mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatur et defendatur*. Was steht aber in der Papsturkunde? Nach dem Bericht über die Wiederherstellung des Klosters durch Graf Adalbert von Calw heißt es: *Quam suae (des Grafen) liberalitatis institutionem ne in posterum ulla perversorum hominum audacia imminuere aut violare prae-*

<sup>19)</sup> In der Vita heißt es unmittelbar nach den eben zitierten Worten: *Quo ad votum completo, statuit etiam apost. sedem adire et privilegium Hirsaugiensi coenobio secundum scita canonum acquirere.*

sumat, apost. auctoritatis privilegio muniri et s. Romanae ecclesiae tuitione roborari data annua auri bizantii pensione postulavit. Der Unterschied liegt auf der Hand. Das Diplom gibt hier Worte wieder, die an sich wohl in einer Papsturkunde dieser Zeit stehen könnten, aber eben in dieser Urkunde nicht zu lesen sind. Wir finden hier weder die Zahlung ad altare s. Petri noch den Zahlungstermin in pascha. Aber es gibt noch mehr Unterschiede zwischen dem Auszug im Diplom und dem Bericht der Papsturkunde. In der Bestimmung über den apostolischen Schutz werden im Diplom die Worte sub mundiburdio et maiestate gebraucht, in unserer Papsturkunde: apost. auctoritatis privilegio et S. R. E. tuitione. Im Diplom heißt der aus der Papsturkunde zitierte Vordersatz der Poenformel: si forte quispiam regum vel posterorum eius seu quarumcumque homo personarum, quod absit, testamentum hoc ullo ingenio infirmare vel infringere praesumpserit, in unserer Papsturkunde: si quis vero regum, sacerdotum, clericorum, iudicum et saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit. In dem Nachsatz der Poenformel zitiert das Diplom die furchtbaren Fluchworte, die, wie schon *Naudé* bemerkte, aus der Gründungsurkunde von Cluny genommen sind<sup>20</sup>); in der Papsturkunde lesen wir die übliche Formel: potestatis honorisque sui dignitate careat bis districtae ultioni subiaceat. Somit ist es ganz klar, daß unsere Papsturkunde gar nicht die Vorlage für das uns erhaltene Diplom Heinrichs IV. gewesen ist.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei dieser Papsturkunde und sehen wir, ob wir nicht noch mehr für die Kritik des Diploms aus ihr lernen können. Ich lasse hier die

<sup>20</sup>) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 93.

Frage beiseite, ob das nur abschriftlich überlieferte Privileg<sup>21)</sup> an einigen Stellen interpoliert worden ist<sup>22)</sup>. Die Entscheidung darüber ist für diese Untersuchung unwesentlich. Für unsere Zwecke gibt es zu beachten, daß der Inhalt der Papsturkunde, an deren Echtheit nicht gezweifelt werden kann<sup>23)</sup>, im Vergleich zu dem, was im Diplom bestimmt wird, außerordentlich dürftig ist. Sie enthält nichts von den bekannten detaillierten Bestimmungen des Diploms, sondern nur eine allgemein gehaltene Bestätigung „der Schenkungen, Konstitutionen und Immunitäten, die Graf Adalbert seiner Traditionsurkunde einfügte und mit königlichem Siegel“ besiegeln ließ<sup>24)</sup>. Würden wir nur diese Urkunde Gregors VII. besitzen, so würden wir hinsichtlich der Akte des Jahres 1075 kaum zu einem anderen Ergebnis kommen können, als daß

<sup>21)</sup> Ob *Besold* noch, wie er angibt, das Original gesehen hat (*Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico* [1636] S. 539; [1720] S. 333), bleibe dahingestellt. Heute sind wir auf die Abschriften in folgenden Copiaren des Klosters angewiesen: a) Copialbuch saec. XV (sign. A) fol. 1; b) *Diplomatarium Hirsaugiense saec. XVI* p. 1; beide im Staatsarchiv zu Stuttgart.

<sup>22)</sup> Die spätere Urkunde Urbans II. (JL. n. 5543 datiert vom 8. März 1095), deren Original im Stiftsarchiv von St. Paul im Lavantale liegt, hat unsere Urkunde Gregors VII. zum Teil als Vorurkunde benützt (vgl. meine Studien und Vorarbeiten I 18), aber einige Satzteile fortgelassen, die in der Gregorsurkunde die betr. Satzkonstruktion stören oder in ihr entbehrlich sind, nämlich die Worte a) *adiectis et contraditis largius*; b) *data annua aurei byzantii pensione*; c) *illud profecto considerans bis quatiatur*; d) *cum omnibus bis conferendis*; e) *et sub alis bis utiliter ordinanda*; f) *hos dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non ob-sistunt*. Ich wage aber nicht, sie sämtlich als Interpolationen zu bezeichnen.

<sup>23)</sup> Sie wird ja schon durch die Nachurkunde Urbans II. gedeckt.

<sup>24)</sup> *Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adelbertus scripto suae traditionis inseruit et regio sigillo imprimi curavit.*

damals Graf Adalbert von Calw die „kürzlich verlorenen“ Güter des Klosters zurückgegeben und zur Sicherung dieser liberalitas und der von ihm aufs neue bestätigten immunitates et libertatis modos den königlichen und apostolischen Schutz erbeten habe. Dieser Inhalt entspricht durchaus dem Formular jener älteren päpstlichen Schutzprivilegien, die sich darauf beschränkten, den königlichen Schutz zu verstärken<sup>25</sup>). Bedenken wir nun, daß unsere Urkunde für Hirsau, die zwar undatiert überliefert ist, doch nach der bestimmten Angabe der Vita Wilhelmi noch ins Jahr 1075 gehört, so gewinnt jene Beobachtung eine besondere Bedeutung. Betrachten wir nämlich die Privilegien für deutsche Klöster, die Gregor VII. vor dem Ausbruch des Investiturstreites im Jahre 1076 ausgestellt hat, so sehen wir, daß der Papst vor diesem Jahr nur dreimal in ihre Angelegenheiten eingegriffen hat: 1. Am 8. Mai 1074 zugunsten des Abtes Ecard von Reichenau<sup>26</sup>), eines Grafen von Nellenburg, Bruder des Erzbischofs Udo von Trier, den er Ostern 1073 selbst in Rom geweiht hatte und nun in seiner Würde schützte; in diesem Fall handelte er ganz ersichtlich in Übereinstimmung mit Heinrich IV., denn der schwäbische Annalist berichtet, daß der König „dem vom Papst gewählten“ Ecard die Abtei übergeben habe<sup>27</sup>); 2. Am 29. Oktober 1074 griff er in einen Streit über die Vogtei der Abtei Woffenheim ein, die von

<sup>25</sup>) Vgl. *Stengel*, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien S. 383 ff. und meine Studien und Vorarbeiten I 8.

<sup>26</sup>) *Germ. pontif.* II 1 S. 155 n. 21.

<sup>27</sup>) Vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher II 407 ff., besonders S. 409 Anm. 146. Der schwäbische Annalist berichtet die Tatsache zum Jahre 1079, aber *Meyer von Knonau* weist mit Recht darauf hin, daß Heinrich IV. im Jahre 1074 in Reichenau war. Damit ist die Nachricht des Gallus Oeheim zu vergleichen: „Diser Eggehardus ward . . . von dem kaiser zuo abt gesetzt.“

Leo IX. auf dem Grund und Boden seiner Familie gestiftet war, und die Entscheidung, die er hier traf, ist besonders beachtenswert: in einem Schreiben an die Bischöfe von Straßburg und Basel berichtet er von der Bestimmung, die Leo IX. über die Erbllichkeit der Vogtei im Hause der Grafen von Egisheim getroffen habe, und dabei fällt es ihm gar nicht ein, diese Bestimmung außer Kraft zu setzen, wie er es später im Jahre 1080 in dem entsprechenden Fall von Schaffhausen tat<sup>28)</sup>; er erkennt ihre Rechtmäßigkeit ausdrücklich an<sup>29)</sup> und verfügt, daß der ältere Graf Gerhard, da er der Bestimmung gemäß das größere Anrecht an die Vogtei besitze, diese erhalten solle und dem jüngeren Grafen Hugo zu verbieten sei, *ne ulterius ullo modo de eadem advocatia se intromittat*; 3. Am 24. März 1075 bestätigte er dem Stift St. Nicolaus in Passau, das Bischof Altmann von Passau zusammen mit der Kaiserin Agnes begründet hatte, ein älteres Privileg Alexanders II.<sup>30)</sup>, nachdem Heinrich IV. es am 25. Mai 1074 privilegiert hatte<sup>31)</sup>, und der Wortlaut seines Privilegs schließt sich fast wörtlich dem seines Vorgängers an. Alle diese Urkunden sind für die Beurteilung unseres Gregorprivilegs von erheblicher Bedeutung. Sie zeigen uns, daß sich Gregor VII. in diesen ersten Jahren seines Pontifikates den deutschen Klöstern gegenüber noch auf derselben Linie hielt, die seine Vorgänger eingehalten hatten. Es waren

<sup>28)</sup> Vgl. die Urk. Gregors VII. für Schaffhausen vom 8. Mai 1080, *Germ. pontif.* II 2 Schaffhausen n. 3. J.L. n. 5167.

<sup>29)</sup> J.L. n. 4887: *Ibi enim inter cetera eius (d. h. des Papstes Leo IX.) apost. sanctione decretum est, ut qui de progenie sua in castro Egeneshem ceteris maior natu fuerit, curam advocatiae solus teneat et in omnem posteritatem eius generis haec potestas ita procedat.*

<sup>30)</sup> *Germ. pontif.* I 177 n. 2.

<sup>31)</sup> *Stumpf* n. 2777.

die Jahre, in denen man sich von königlicher wie von päpstlicher Seite um ein freundliches Verhältnis bemühte. Noch im Juli 1075 schrieb bekanntlich Heinrich IV. an den Papst und beteuerte seinen Friedenswunsch<sup>32)</sup>, und dieser antwortete Anfang September, daß er bereit sei, den König „als Bruder und Sohn“ aufzunehmen und ihm seine Hilfe zu gewähren<sup>33)</sup>. Unter solchen Umständen hatte Gregor VII. keine Veranlassung, die bisherige Politik der Kurie gegenüber den deutschen Klöstern zu ändern. Auch unser Gregorprivileg für Hirsau fügt sich durchaus in den Rahmen jener älteren Privilegien.

Von diesem Papstprivileg älteren Typs kommen wir bei dem Diplom, zu dem wir uns nunmehr wieder zurückwenden, in eine vollkommen andere Welt. Es ist eigentlich erstaunlich, daß man manche Bestimmungen, die sich in ihm finden, jemals als ein Produkt der Kanzlei Heinrichs IV. aus dieser Zeit hat auffassen oder auch nur hat annehmen können, daß die Kanzlei eine Empfängerausfertigung solchen Inhaltes<sup>34)</sup> bestätigt habe. Eine Scheidung zwischen den echten und unechten Bestandteilen des Diploms ist zwar außerordentlich schwer und kann im einzelnen nur von den Herausgebern der Diplome Heinrichs IV. gelöst werden. Aber so viel wird man ohne weiteres sagen dürfen, daß z. B. die Bestimmung über die freie Abtswahl schlechterdings nicht möglich ist; denn was enthält sie? Sie verlangt, *ut fratres...*

<sup>32)</sup> Der Brief ist in das Schreiben Gregors VII. vom 11. September 1075 inseriert, Reg. III 5, JL. n. 4966, *Epistolae selectae* II 251; vgl. *Meyer von Knonau*, *Jahrbücher* II 564.

<sup>33)</sup> Reg. III 7, JL. n. 4965, *Epistolae selectae* II 256; vgl. *Meyer von Knonau*, *Jahrbücher* II 565 f.

<sup>34)</sup> Schon *Naudé* a. a. O. S. 200 ff., dann *Lechner* in den *Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* Bd. 21 S. 92 nahmen Empfängerkonzept an.

habeant liberam potestatem . . . abbatem sibi non solum eligendi, sed etiam constituendi, und überträgt die Ordination des Abtes dem Dekan vel quicumque prior sit loci illius. Damit geht das Diplom noch über die Bestimmungen der Consuetudines Hirsaugienses (s. unten) hinaus, die hinsichtlich der Abtsweihe die Verfügung enthalten: Postea . . . invitatur episcopus ad benedicendum eum, et ipse, non alius, donat ei pastoralem baculum<sup>35</sup>). Die Steigerung der Ansprüche weist auf eine spätere Zeit, in der Hirsau in Bischof Huzmann von Speyer einen Diözesanbischof besaß, der einer der treuesten Anhänger Heinrichs IV. war<sup>36</sup>). Hier haben wir ebenso wie in der ganz singulären Poenformel (s. unten) den sicheren Beweis dafür, daß das Diplom verunechtet wurde. Schon *Naudé* hat bemerkt, daß man solche Wendungen „vergebens in anderen Kaiserurkunden suchen“ werde<sup>37</sup>). Wir wollen noch bestimmter fragen: Sind solche und manche von den anderen Bestimmungen überhaupt in einem Diplom Heinrichs IV. aus dieser Zeit möglich? Beachten wir wiederum wie eben bei der Betrachtung der Urkunde Gregors VII., welcher Art die Klosterprivilegien des Königs vor dem Ausbruch des Kampfes waren. Die meisten Privilegien der früheren Zeit enthalten Schenkungen. Unter der Zahl der übrigen sind wiederum die meisten Bestätigungen älterer Diplome<sup>38</sup>), der Rest Besitzbestätigungen<sup>39</sup>) oder Im-

<sup>35</sup>) Vgl. *Constit. Hirsaugienses* II c. 1 (ed. *Migne*, *Patrolog. series lat.* Bd. 150 col. 1039).

<sup>36</sup>) Vgl. *Meyer von Knonau*, *Jahrbücher* IV 291 und meine Ausführungen in *Histor. Vierteljahrsschrift* 1912 S. 174.

<sup>37</sup>) A. a. O. S. 96 f. Wenn später die Kanzlei Heinrichs V. das Hirsauer Formular aufgriff, so geschah das in vollkommen veränderter politischer Situation.

<sup>38</sup>) Hierhin gehören *Stumpf* n. 2603 für Nienburg (*Stengel* a. a. O. S. 687); *Stumpf* n. 2618 für Ottmarsheim (*Hirsch* in den *Mitteil. d. österr. Instituts*, Erg.bd. VII 480 ff.); *Stumpf* n. 2672

munitätsverleihungen<sup>40</sup>). Unser Diplom steht mit seinem Inhalt ganz allein. Niemals ist es Heinrich IV. damals eingefallen, einem deutschen Kloster so weitgehende Rechte wie etwa das der Abtsinvestitur durch den Dekan zuzugestehen. Auch mit der Annahme eines Empfängerkonzepts ist hier nichts zu retten. Angesichts der Tatsache, daß die uns erhaltene Urkunde eine Nachzeichnung ist, kommen wir um den Schluß nicht herum, daß das Diplom in der heutigen Form in Hirsau angefertigt worden ist.

Bei der Entscheidung über den Umfang der Umarbeitung geht man am besten vom Eschatokoll aus. Gerade dieses ist im sogenannten Original eine deutliche Nachzeichnung<sup>41</sup>), aber ebenso klar ist, daß es sachlich unbedenklich ist<sup>42</sup>). Auch die angefügte *traditio* des Grafen Adalbert vom 14. September 1075 gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Sie wird bestätigt durch die Nachricht in der Urkunde Gregors VII., daß der Graf seine Schenkungen, Konstitutionen usw. in einer

für St. Gangulf in Toul (*Stengel* S. 695); *Stumpf* n. 2674 für St. Maximin in Trier (*Stengel* S. 696); *Stumpf* n. 2676 für Stablo-Malmedy (*Stengel* S. 694); *Stumpf* n. 2703 für Lorsch (*Stengel* S. 683); *Stumpf* n. 2705 für Rheinau (*Stengel* S. 691); *Stumpf* n. 2707 für Pfävers (*Stengel* S. 689); *Stumpf* n. 2723 für Hersfeld (*Stengel* S. 680); *Stumpf* n. 2752 für Hornbach (*Stengel* S. 681); *Stumpf* n. 2763 für Disentis (*Stengel* S. 673).

<sup>39</sup>) *Stumpf* n. 2564 für St. Simon und Judae in Goslar; *Stumpf* n. 2670 für St. Blasien (*Hirsch* S. 543; *Stengel* S. 670), vielleicht auf eine verlorene Urkunde Ottos II. zurückgehend; *Stumpf* n. 2762 für Einsiedeln (*Stengel* S. 674); *Stumpf* n. 2777 für St. Nicolaus in Passau (*Stengel* S. 689).

<sup>40</sup>) *Stumpf* n. 2708 für Weißenburg (*Stengel* S. 698).

<sup>41</sup>) Das hat mir auch *Hans Wibel* brieflich bestätigt.

<sup>42</sup>) Die Angaben der Datum- und Actumzeile sind ohne Anstoß. Mit diesem Datum des 9. Oktober 1075 stimmen auch die Angaben der *Vita Wilhelmi* überein.

Traditionsurkunde fixiert und diese mit dem königlichen Siegel habe versehen lassen. So hat es also in der Tat zwei Diplome Heinrichs IV. für Hirsau gegeben, eins von 1071<sup>43)</sup>, das andere vom 9. Oktober 1075. Fragen wir aber weiter, welchen Inhalt dieses zweite Diplom ursprünglich gehabt hat und wodurch es sich vom ersten Diplom unterschied, so gibt uns wiederum jene soeben erwähnte Stelle in der Urkunde Gregors VII. einen Fingerzeig, in der es heißt, daß Graf Adalbert ein *scriptum traditionis* habe ausstellen lassen. Was mit der *traditio* gemeint ist, ergibt sich aus der *Narratio*: die Rückgabe der dem Kloster vom Grafen fortgenommenen Güter und ihre Vermehrung durch neue Schenkungen<sup>44)</sup>. Von dieser Rückgabe hören wir aber sowohl in der angehängten Traditionsurkunde des Grafen, wie im ersten und letzten Teil des Diploms. Ganz wie die Papsturkunde es angibt, bringt der erste Teil den Bericht, daß der Graf Güter zurückgegeben und neue hinzugefügt habe, und der letzte Teil liefert zuerst eine Aufzählung der *praedia ad monasterium antiquitus pertinentia et ab eodem comite nunc reddita*, dann die der neugeschenkten Güter: *haec autem comes praedictus de suis superaddidit praedictis*. Wir haben daher keinen Grund, an diesen beiden Teilen des Diploms zu zweifeln, wie auch die *Superscriptio*, die *Arenga* und der einleitende Bericht bis zu den Worten *omnino consentaneis*

<sup>43)</sup> Es wurde, wie wir oben sahen, bei der Ausfertigung des zweiten vernichtet. Unser heute erhaltenes Diplom hat allerdings eine Dorsualnotiz von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts, wonach damals noch ein zweites Exemplar der Urkunde vorhanden war. Aber damit kann nicht das von 1071 gemeint sein, das nach der ausdrücklichen Angabe der *Vita Wilhelmi* vernichtet wurde, sondern nur eine Kopie unseres Diploms (oder seine echte Vorlage?).

<sup>44)</sup> *Qui . . . monasterium . . . nuper amissa restituens venuste reparavit et . . . pluribus possessionibus et redditibus . . . ampliavit.*

ganz unbedenklich sind. Nun heißt es aber im Gregorprivileg weiter: Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adalbertus scripto suae traditionis inseruit, diligenter observandos statuimus. Welche Abschnitte des Diploms damit gemeint sein könnten, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Immerhin sagen uns die Worte „libertas“ und „immunitas“ so viel, daß wir sie als eine Inhaltsangabe der Sätze: Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam — inibi servituris und: Et ne unquam — sese omnino feliciter abdicavit, in denen über die Auflassung des Klosters und die Immunität bestimmt wird, aufzufassen berechtigt sind. Ob allerdings die Formulierung dieser Sätze noch die ursprüngliche ist oder nicht, ist schwer zu sagen<sup>45)</sup>. Für die Kritik gilt es zu beachten, daß die Güterbestätigung zweimal im Diplom erscheint, zuerst in allgemeinerer Form in dem schon genannten Satz: Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . . , und später am Schluß in dem Satz: In primis ipse locus Hirsaugia . . . , und daß infolgedessen auch zwei Pertinenzformeln in dem Diplom vorkommen. Das wäre bei einheitlicher Entstehung in der Kanzlei kaum zu erklären. Weiterhin läßt sich beobachten, daß gerade in jenen beiden Sätzen: Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . . und: Et ne unquam bis abdicavit starke Anklänge an die Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluny begegnen, auf deren Benutzung für

<sup>45)</sup> Die Urkunde Heinrichs IV. für Rüggisberg (*Stumpf* n. 2788), die sich inhaltlich mit unserem Diplom eng berührt, ist eine Fälschung und hat umgekehrt unsere Urkunde benutzt; vgl. *Scheffer-Boichorst* in *Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung* IX, 1888, S. 181 ff.; *Kallmann*, im *Archiv f. Schweizer Gesch.* XIV 102 ff.; *Hirsch*, *Studien* S. 493 Anm. 3. Von Adalbero A stammen diese Sätze, wie mir *B. Schmeidler* freundlichst mitteilt, schwerlich, da der Wortschatz ein anderer ist.

die Fluchformel schon *Naudé* aufmerksam gemacht hatte<sup>46</sup>). Man vergleiche nur folgende Wendungen:

Urkunde Wilhelms von Aquitanien<sup>47</sup>).

ob amorem Dei . . . res iuris mei sanctis apostolis Petro videlicet et Paulo de propria trado dominatione, Cluniacum scilicet villam . . . Placuit etiam huic testamento inseri, ut ab hac die nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus regiae magnitudinis nec cuiuslibet terrenae potestatis iugo subiciantur idem monachi . . . Sintque ipsi monachi . . . sub potestate et dominatione Bennonis abbatis, qui . . . secundum suum scire et posse eis regulariter praesideat. Post discessum vero eius habeant idem monachi potestatem secundum . . . regulam s. Benedicti . . . eligere . . . abbatem . . ., ita ut nec nostra nec alicuius potestatis contradictione contra religiosam dumtaxat electionem impediuntur.

Diplom Heinrichs IV. für Hirsau.

*de propriis . . . contradidit Domino Deo . . ., s. Petro apostolo . . . in potestatem et proprietatem.*

Et ne unquam a posteris ac a parentibus suis Dei servitium deinceps illic destrui possit, . . . constituit eandem cellam cum omnibus suis pertinentiis . . . *ab hac die* et deinceps omnino non subdi nec *subesse iugo alicuius terrenae personae vel potestatis nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et potestati* . . . Quodocunque patre suo spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant . . . *potestatem secundum regulam s. Benedicti . . . abbatem . . . eligendi.* Hic canonice abbas ordinatus

<sup>46</sup>) A. a. O. S. 93.

<sup>47</sup>) Gedr. *Aug. Bernard et Alex. Bruel*, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I (Paris 1876) S. 124 n. 112. Die Urkunde ist auch sonst als Vorlage benützt, z. B. in der Urkunde der Gräfin Adelheid für Romainmôtier von 929, ebenda I S. 358 n. 379.

sine *alicuius* personae dominatione et *impedimento* susceptum ministerium *pro posse et scire suum* impleat.

Die größere Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, daß auch diese Sätze über die *traditio*, die *immunitas* und die freie Abtwahl und seine Investitur durch den Dekan in Hirsau formuliert wurden, und ebenso ist vermutlich der ganze Abschnitt über die Erteilung des apostolischen Schutzes später hinzugefügt, weil die Urkunde Gregors VII., wie wir sahen, ihn ganz anders formuliert. Das ursprüngliche Diplom von 1075 enthielt also nur die Bestätigung der Güterschenkungen des Grafen Adalbert, der Auflassung des Klosters an die Heiligen und die Immunität, aber in anderer Formulierung. Nur ein solches Diplom paßt in die Situation des Jahres 1075. Es gibt ein vollkommen falsches Bild von der politischen Lage vor dem Ausbruch des Investiturstreites, wenn man, wie es die meisten Forscher getan haben, den Inhalt des heute erhaltenen Diploms bereits für das Jahr 1075 verwendet<sup>48</sup>). Nur das ursprüngliche Diplom von 1075 kommt hier in Betracht. Was aber dieses echte Diplom von dem älteren vernichteten aus dem Jahre 1071 unterschied, sagt der Verfasser der *Vita Wilhelmi* ganz deutlich: „*Fide integra (Adalbertus comes) se abdicavit omni iure proprietatis eiusdem loci.*“ Das war die „*libertas*“, die Abt Wilhelm vom Grafen gefordert hatte. Sie war im Diplom von 1071 nicht ausgesprochen worden. Daher wurde es 1075 vernichtet und durch ein neues ersetzt.

Wir haben nun noch den Zeitpunkt der Fälschung zu er-

<sup>48</sup>) Vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher II 526 f. Etwas anderes ist es natürlich, wenn man, wie es z. B. *Aloys Schulte* tut (*Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* 2 S. 144 ff.), die Bestimmungen des Diploms für die Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhunderts benutzt.

wägen. Die Rolle, die Hirsau in dem Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. gespielt hat, ist bekannt<sup>49)</sup>. Während des Jahres, in dem der Legat Gregors VII., Abt Bernhard von Marseille, in seinen Mauern weilte<sup>50)</sup>, war das Kloster geradezu der Mittelpunkt der kurialen Bewegung gegen den König. Mit diesem Aufenthalt des Legaten in Hirsau bringt aber Abt Wilhelm selbst die Umwandlung des Klosters in ein kluniazensisches Reformkloster in Verbindung. In dem Prolog zu den *Constitutiones Hirsaugienses*<sup>51)</sup> erzählt er, daß er in Hirsau als Abt zuerst die Gewohnheiten befolgt habe, die er von Jugend auf im Kloster St. Emmeram gelernt hatte. Das stimmt durchaus zu dem, was der Verfasser der *Vita Wilhelmi* berichtet. Da sei, so fährt er fort, infolge göttlicher Fügung Abt Bernhard von Marseille als apostolischer Legat zu ihm gekommen, habe fast ein ganzes Jahr bei ihm verweilt und ihm, als er den Zustand seines Klosters gesehen habe, geraten, sich an Cluny zu wenden, habe auch auf der Rückreise nach Abschluß seiner Legation in Cluny Hirsau und seinen Abt dem dortigen Abt empfohlen. Zu gleicher Zeit sei Udalrich, Mönch in Cluny, „pro causa monasterii in Alemanniam missus“, eine Zeitlang in Hirsau gewesen und habe auf seine Bitte die

<sup>49)</sup> Im Codex Hirsaugiensis heißt es: (Ad Wilhelmum abbatem) quam plurimi potentes viri ex ordine clericorum seu laicorum velut ad quoddam asilum confluctant (Württemberg. Geschichtsquellen I S. 9). Bernold berichtet, daß der Gegenkönig Rudolf das Pfingstfest 1077 in Hirsau gefeiert habe (MG. SS. V 434) usw.

<sup>50)</sup> Der Legat kam im Oktober 1077 dorthin (vgl. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland 1056–1125, Diss. Marburg 1912, S. 40 ff.).

<sup>51)</sup> Gedr. Migne, *Patrol. series lat.* Bd. 150 col. 927 ff. Dazu Meyer von Knonau, *Jahrbücher* III S. 609–612, besonders S. 610 Anm. 126.

kluniazensischen Gewohnheiten in zwei Büchern zusammengeschrieben; schließlich habe er selbst zwei und dann noch einmal zwei Brüder nach Cluny geschickt, um die Kenntnis der dortigen Gewohnheiten zu vertiefen, und habe durch sie ein Mandat des Abtes Hugo von Cluny bekommen, daß „er nach der Sitte seiner Heimat, der Lage des Ortes und der Beschaffenheit des Klimas an den Gewohnheiten ändern möge, was ihm und dem Rate der älteren Brüder nötig erschiene“. Merkwürdig, daß man diese Mitteilungen Wilhelms niemals für die Kritik des Diploms Heinrichs IV. benutzt hat. Sie sind natürlich von erheblicher Bedeutung. Durch sie wird einwandfrei erwiesen, daß die kluniazensischen Gewohnheiten in Hirsau erst geraume Zeit nach dem Aufenthalt des päpstlichen Legaten Bernhard daselbst eingeführt wurden. Nun wissen wir, daß dieser Ende Oktober 1077 nach Hirsau kam und etwa im September 1078 Deutschland wieder verließ. Nehmen wir hinzu, daß vor die Einführung der neuen Gewohnheiten noch der Aufenthalt Udalrichs von Cluny in Hirsau<sup>52)</sup> und die zweimalige Gesandtschaft Wilhelms nach Cluny zu setzen ist, so werden wir frühestens auf das Jahr 1079 als den Zeitpunkt der Umwandlung Hirsaus in ein kluniazensisches Reformkloster geführt. Auf dieses Jahr aber werden wir auch durch die Nachricht gewiesen, daß Abt Wilhelm 1079 nach Schaffhausen gerufen wurde, um dort die Reform einzuführen<sup>53)</sup>. Es kann also kei-

<sup>52)</sup> Über ihn vgl. E. Hauviller, Ulrich von Cluny, in: Kirchengeschichtl. Studien III 3 (1896); über die *Antiquiores consuetudines Cluniacensis mon. libri 3* des Udalrich vgl. S. 67–69; sie sind gedruckt bei Migne, Bd. 149 col. 635–778 und in den *Consuetudines monasticae*, hrsg. von Br. Albers vol. II, Monte Cassino 1905.

<sup>53)</sup> Vgl. die *Relatio Burchardi comitis de ampliacione Scaffhusensis coenobii*, gedr. Quellen zur Schweizer Gesch. III 1 S. 15.

nem Zweifel unterliegen, daß die Reform erst im Jahre 1079 in Hirsau durchgeführt wurde. Damals erst wurden die geistigen Voraussetzungen für die Bestimmungen des Hirsauer Diploms geschaffen.

Wir übersehen jetzt die Entwicklung ziemlich genau. Im Jahre 1065 waren Einsiedlermönche unter Abt Friedrich in das von dem Grafen Adalbert wiederhergestellte Hirsau berufen worden<sup>54</sup>), aber da es nicht recht gedieh, so wählten die Mönche 1069 Wilhelm zum Abt, der nach seinem eigenen Bericht anfangs die St. Emmeramer Gewohnheiten befolgte. Die Frage, wie sich die alten Einsiedlergewohnheiten zu diesen St. Emmeramer verhielten<sup>55</sup>), berührt uns hier nicht. Wichtiger ist es, sich klarzumachen, aus welcher geistigen Luft Abt Wilhelm kam. Die ältere Geschichte St. Emmerams wird durch den Gegensatz gegen die Regensburger Bischöfe bestimmt<sup>56</sup>). Kaum ein anderes deutsches Kloster hat so erbittert um seine Unabhängigkeit vom bischöflichen Eigenthum gekämpft. Noch zur Zeit König Heinrichs II. erkannte man im Kloster an, daß die Mönche „Untergebene“ des Bischofs seien<sup>57</sup>). Erst die literarische Tätigkeit Otlohs setzte sich die Befreiung des Klosters zum Ziel. Von seiner Erstschrift *De doctrina spirituali* an wandte er sich in z. T. leidenschaftlichen Worten gegen die „Klosterräuber“, d. h. gegen die geistlichen und weltlichen Herren, die den Klöstern

<sup>54</sup>) Vgl. *Paul Giseke*, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 11 f. u. a.

<sup>55</sup>) Die Literatur über die Frage der Einsiedler und St. Emmeramer Gewohnheiten findet man bei *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands<sup>3. 4</sup> III 379 Anm. 3 und *Aloys Schulte* a. a. O. Seite 140 ff. Anm. 1.

<sup>56</sup>) Vgl. meine Studien und Vorarbeiten I S. 8—10, 31 f.; und *R. Budde*, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg im Archiv f. Urk.forschung V (1914) S. 153—238.

<sup>57</sup>) *Budde* S. 175.

ihre Besitzungen fortnahmen, und seine umfassenden Fälschungen verfolgten den dreifachen Zweck: 1. Die Befreiung des Klosters von der bischöflichen Eigenherrschaft und die Erhebung zum königlichen Kloster; 2. den päpstlichen Schutz als Verstärkung des Königsschutzes und 3. die freie Abtwahl. Das war die *libertas*, die man in St. Emmeram erstrebte. In dieser Gedankenwelt wuchsen seine jüngeren Klosterbrüder auf, Paul von Bernried<sup>58)</sup> wie auch der spätere Abt Wilhelm von Hirsau<sup>59)</sup>. Finden wir aber nicht dieselben Gedanken auch in den ersten Kapiteln der *Vita Wilhelmi*, in den echten Bestandteilen des Diploms von 1075 und in der Urkunde Gregors VII.? Die *libertas*, von der dort die Rede ist, bezieht sich auf die Befreiung von der Eigenkirchenherrschaft des Grafen von Calw, garantiert durch königlichen und päpstlichen Schutz<sup>60)</sup>. Abt Wilhelm hat seine Anfänge im Prolog der *Consuetudines* vollkommen richtig gekennzeichnet: die beiden Urkunden, die er erwirkte, sind Zeugen dafür, daß noch 1075 die Anschauungen St. Emmerams in ihm herrschend waren.

Nun aber kamen 1079 die kluniazensischen Gewohnheiten nach Hirsau. Noch im selben Jahr wurde Abt Wilhelm nach Schaffhausen gerufen. Im folgenden Jahr sandte auf seine Veranlassung Graf Bernhard von Nellenburg, der Gründer von Schaffhausen, Boten nach Rom und erwirkte durch sie am 3. Mai 1080 für Schaffhausen ein Privileg, in dem von

<sup>58)</sup> Vgl. Studien und Vorarbeiten I S. 51 f. u. *Hauck* 3·4 III 946.

<sup>59)</sup> Ob Wilhelm in allen Dingen zu Otloh gehalten oder zu der Partei gehört hat, die gegen Otloh mit dem Bischof ging, wie *Helmsdörfer* meint (S. 67–71), ist für unsere Frage nebensächlich. Im Punkte der *libertas* dachte er jedenfalls wie Otloh.

<sup>60)</sup> Die Bedeutung der Immunitätsdiplome für die Befreiung der Klöster aus dem Eigenkirchenrecht hat *Hans Hirsch* im ersten Kapitel seines Buches über die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913) klargelegt.

einer ganz anderen libertas die Rede ist: ut sit ab omni saeculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense quietus. Hier zeigt sich die erste Spur der Wandlung. Die Erwähnung Clunys und Marseilles weist auf Udalrich und Bernhard hin. Dieses erste Kloster, bei dessen Einrichtung Abt Wilhelm nach 1079 mitwirkte, erhält die „Freiheit des Römischen Stuhles“, wie sie Cluny und Marseille besaßen. War es nicht begreiflich, daß er für Hirsau dasselbe erstrebte, was er für Schaffhausen erreicht hatte? In diesen Jahren um 1080 wurde der Boden für die Umgestaltung des Hirsauer Diploms von 1075 bereitet. Auf Jahr und Tag läßt sich der Zeitpunkt zwar nicht bestimmen, aber wir besitzen doch die Möglichkeit, den terminus ad quem festzulegen. Schon *Lechner* hatte beobachtet, daß das Diplom Heinrichs IV. in der Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz für das Kloster Komburg vom Jahre 1090 benutzt worden ist<sup>61</sup>). Von Beziehungen Wilhelms zur Gründung dieses in der Würzburger Diözese gelegenen Klosters<sup>62</sup>) ist in der *Vita Wilhelmi* c. 22<sup>63</sup>) die Rede und in der Liste der aus Hirsau zu anderen Klöstern geschickten Äbte, die der *Historia Hirsaugiensis monasterii* angehängt ist<sup>64</sup>). Durch diese Beziehungen erklärt

<sup>61</sup>) Vgl. *Lechner* a. a. O. S. 92. Die Vorlage macht sich besonders in den Sätzen ad quod ipsum locum . . . und Et ne unquam a posteris geltend; vgl. auch *Hirsch*, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 141 Anm. 4. Vgl. das Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080 und darüber *Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 497 f.

<sup>62</sup>) Über die Gründung vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher IV 351.

<sup>63</sup>) MG. SS. XII 219; vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher III 615 Anm. 132.

<sup>64</sup>) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte X (1887) S. 19: Guntherus abbas ad Comberg.

sich der Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, und dabei dürfen wir bemerken, daß gerade diejenigen Sätze des Diploms benützt sind, die wir vorhin als kluniazensische Bestandteile und als späteren Zusatz bezeichnen mußten<sup>65</sup>). Offenbar lag also unser heutiges Diplom im Jahre 1090 bereits vor. Seine Anfertigung fällt daher in das Jahrzehnt von c. 1080–1090<sup>66</sup>). Damals hat man somit den Versuch gemacht, an die Stelle der durch königlichen und päpstlichen Schutz garantierten Freiheit von dem Eigenkirchenherrn die weiterreichende römische libertas zu setzen. Mit welchem Erfolg, das sieht man an der Wirkung des umgearbeiteten Diploms, des sogenannten Hirsauer Formulars, das nicht nur in dieser Gründungsurkunde von Komburg und in der Gründungsgeschichte von St. Georgen im Schwarzwald benützt<sup>67</sup>), sondern später auch von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen wurde, zuerst im Jahre 1107 im Privileg Heinrichs V. für Usenhoven-Scheyern, und dann von Kloster zu Kloster wanderte<sup>68</sup>), wobei es in merkwürdigem Wandel seinen ursprünglichen Zweck verlor.

<sup>65</sup>) Siehe oben S. 281–284.

<sup>66</sup>) Man könnte etwa an das Jahr 1085 denken, in dem Graf Bruno, der Sohn des Grafen Adalbert von Calw, zum kaiserlichen Gegenbischof in Metz bestellt (vgl. *Meyer von Knonau*, *Jahrbücher* IV 40) und dadurch das Verhältnis zum kurialen Kloster möglicherweise getrübt wurde. Aber Bernold erzählt, daß dieser pseudoepiscopus 1089 „zu seinem Vater in catholicorum partem“ zurückgekehrt sei (MG. SS. V 448); folglich hat jener Akt die Haltung des Vaters gar nicht berührt. Eine genauere Fixierung des Zeitpunktes, an dem das Diplom umgearbeitet wurde, scheint mir daher nicht möglich.

<sup>67</sup>) Vgl. *H. Hirsch* in den *Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung*, Erg.bd. VII 489.

<sup>68</sup>) Das hatte zuerst *Naudé* beobachtet; vgl. über diese Politik Heinrichs V.: *H. Hirsch*, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreite* (Weimar 1913) S. 53 f.

Auf diese Wirkung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wohl aber gilt es noch, mit einem kurzen Schlußwort die Bedeutung dessen klarzulegen, was das Ergebnis dieser Untersuchung ist. Scheinbar lohnt es nicht, davon zu reden. Äußerlich betrachtet hat sich nur ergeben, daß die Reform in Hirsau nicht schon 1075 bestand, sondern erst 1079 eingeführt wurde. Nur um 4 Jahre hat sich das Bild verschoben. Aber wir dürfen hier nicht allein mit dem Zeitmaß messen. Wir müssen unseren Blick auf die handelnden Personen gerichtet halten. Da ist es nun aber zweifellos sehr beachtenswert, daß der strengste „Reformer“ Deutschlands noch im Oktober 1075 an den königlichen Hof zog, um sich ein Privileg alten Typs zu erwirken, und von da aus nach Rom pilgerte, um sich dieses Privileg bestätigen zu lassen. Das kann gar nicht anders gedeutet werden, als daß er noch am Ende des Jahres 1075 in den Gedankenkreisen aus der Zeit Leos IX., Heinrichs III. und des Petrus Damiani lebte, und wenn er im Prolog der *Consuetudines* auch erklärt, daß er sogleich, d. h. nach seiner Wahl zum Abt, bestrebt gewesen sei, „die Sitten der Brüder zu verbessern“, so hat er keinesfalls damals schon politische oder kirchenpolitische Konsequenzen gezogen. Noch deutlicher ist das Licht, das auf Gregor VII. fällt. Erst kürzlich hat *Caspar* ihn wieder in einer fesselnden Studie über „Gregor VII. in seinen Briefen“ den großen Revolutionär auf dem päpstlichen Thron genannt, der als Mönch von niederer Herkunft von den Bindungen der früheren Päpste frei war<sup>69</sup>). Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß zwischen Theorie und Praxis bei ihm ein beträchtlicher Unterschied war. Der großen Kriegserklärung von der Fastensynode des Jahres 1075 gegen alle Fürsten, die nicht auf die Investitur verzichten würden, folgte kei-

<sup>69</sup>) *Histor. Ztschr.* 130 (1924) S. 12 u. ö.

neswegs der Angriff auf der ganzen Front. Auch hier müssen wir wieder beachten, daß er noch am Ende des Jahres 1075 das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau bestätigte. Damit bewegte er sich auf den traditionellen Bahnen seiner Vorgänger. Zwischen Leo IX., der nach Hirsau kam und den Grafen von Calw zur Wiederherstellung des Klosters bestimmte, und Gregor VII., der dem Kloster die „Freiheit“ bestätigte, besteht kein grundsätzlicher Unterschied in der Politik. Offenbar hat er in diesen Jahren weder den deutschen Klöstern gegenüber noch überhaupt als Politiker die vollen Konsequenzen gezogen, die das System verlangte. Ich darf in diesem Zusammenhang auch an meine früheren Ausführungen über den Triburer Fürstentag erinnern, auf dem der Papst sich durch seine Legaten mit dem König zu versöhnen suchte<sup>70</sup>). Auch Kanossa liegt auf derselben Linie. Erst 1080 wandelte er sich. In dem Privileg für Schaffhausen vom 3. März d. J. kassierte er das Privileg seines Vorgängers Alexanders II., das nach dem alten Typ abgefaßt war, weil es „contra sanctorum patrum statuta“ sei. Die leidenschaftlichen Worte zeigen, daß er eine neue Ära der kurialen Klosterpolitik in Deutschland beginnen wollte, was ihm dann allerdings nicht glückte. Erst in diesem Jahre beginnt auch der Kampf gegen Heinrich IV. auf der ganzen Linie. Fünf Jahre hat also Gregor VII. gebraucht, um seine praktische Politik in Einklang mit seinem System zu bringen. Auch dieser „heilige Satan“ des Petrus Damiani ist nicht von vornherein als „Revolutionär“ fertig, sondern durch die Tradition gebunden. Auch er hat eine Entwicklung erlebt. Ihr nachzugehen ist eine Aufgabe, die ich an anderem Ort vorzunehmen gedenke, und für die diese Untersuchung nur als Beitrag bewertet werden möchte.

<sup>70</sup>) Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur, in *Histor. Vierteljahrsschrift* 1912 S. 153 ff.

